

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 22/08 BH

L 16 AS 279/08 (Bayerisches LSG)
S 8 AS 471/08 ua (SG Regensburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Regensburg Stadt,
Gewerbepark D 83, 93059 Regensburg,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
Dr. D ü r i n g und K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Oktober 2008 vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidungen der Vorinstanzen, insgesamt neun anhängig gewesene Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende seien durch eine von ihm in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Regensburg abgegebene Erklärung erledigt worden.
- 2 Der Kläger, der vom 1. Januar 2005 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres am 2008 von der Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezog, hat sich mit einer Klage vom 7. Februar 2007 an das Sozialgericht (SG) Regensburg gegen eine Reihe von Bescheiden und Widerspruchsbescheiden betreffend die Bewilligungsabschnitte vom Januar 2005 bis Januar 2007 gewandt und geltend gemacht, der Abzug von Warmwasserkosten sei unzutreffend erfolgt und die Geschäftsführerin der Beklagten sei zu entlassen. Das SG hat die Klage mit Beschlüssen vom 8. Februar 2007 und vom 25. April 2008 im Hinblick auf die unterschiedlichen Streitgegenstände in insgesamt neun Verfahren getrennt. Am 30. Mai 2008 hat es diese Angelegenheiten gemeinsam in einer mündlichen Verhandlung verhandelt. Im Anschluss an zwei Rückfragen des Vorsitzenden zum Sachverhalt hat der Kläger erklärt: "Ich erkläre sämtliche meiner anhängigen Klagen für erledigt." Der Beklagtenvertreter hat der Erledigungserklärung zugestimmt. Die Erklärungen sind vorgelesen und von den Beteiligten genehmigt worden.
- 3 Mit Schriftsatz vom 2. Juni 2008 hat der Kläger seine "nicht durchdachte Einwilligung, die Streitsache nach weiterer Absicht des Richters für beendet zu erklären", widerrufen. Das SG hat die Verfahren wiederaufgenommen und nach Anhörung der Beteiligten mit Gerichtsbescheiden vom 1. Juli 2008 festgestellt, dass die jeweiligen Klageverfahren erledigt seien. Die hiergegen gerichteten Berufungen hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 15. Oktober 2008 verbunden und mit Urteil vom selben Tag zurückgewiesen.
- 4 Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger. Er hat zur Durchführung einer Nichtzulassungsbeschwerde unter Vorlage einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Prozesskostenhilfe beantragt.

II

- 5 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil es an der hinreichenden Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung fehlt (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozess-



bevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.

- 6 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs und des bisherigen Vorbringens nicht ersichtlich.
- 7 Es ist nicht zu erkennen, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Die Frage muss außerdem klärungsfähig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13; SozR aaO Nr 65). Im vorliegenden Fall sind keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen zu erkennen.
- 8 Das LSG hat dargelegt, der ursprünglich anhängig gewesene Rechtsstreit sei durch die Erklärung des Klägers vom 30. Mai 2008 beendet worden. Es könne dahinstehen, ob die Erledigungserklärung des Klägers den Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt habe oder ob in dieser Erklärung eine Rücknahme der Klagen zu sehen sei, denn sowohl die Erledigungserklärung als auch die Klagerücknahme hätten in sozialgerichtlichen Verfahren, die nicht der Kostenregelung des § 197a SGG unterfallen, keine eigenständige Bedeutung. Die Erklärung habe der Kläger abgegeben, wie sich aus dem Protokoll ergebe und was von ihm nicht bestritten werde. Wiederaufnahmegründe nach §§ 179, 180 SGG iVm § 578 ff ZPO seien nicht ersichtlich. Es ist damit nicht erkennbar, dass der Rechtsstreit klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfragen zu der Frage aufwirft, unter welchen Voraussetzungen ein gerichtliches Verfahren durch (einseitige oder übereinstimmende) Erklärungen beendet wird (dazu zuletzt BSG Beschluss vom 29. Dezember 2005 - B 7a AL 192/05 B - juris RdNr 6 mwN). Andere entscheidungserhebliche Rechtsfragen sind ebenfalls nicht erkennbar.
- 9 Das Urteil des LSG weicht auch nicht zu Lasten des Klägers von der Rechtsprechung eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte ab.
- 10 Schließlich lässt sich nicht feststellen, dass die Revision wegen eines Verfahrensmangels zugelassen werden könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision



nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf die Verletzung der § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auch das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist hier nicht ersichtlich.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)